

## **5. Vereinfachte Änderung**

Bebauungsplan Nr. 77  
Erftstadt-Lechenich  
Am Burgfeld

**STADT ERFTSTADT**  
**DER STADTDIREKTOR**

V: 5265
Datum 28.11.1977

Az.: 61 21-20/77 Mi/Me

An den

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung

- über den     Haupt -     Personal -     Bau -     Planungs -     Kultur -  
 Sozial -     Schul -     Werksausschuß     Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport  
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

**Betrifft:**

BPl. Nr. 77, Erftstadt-Lechenich, Am Burgfeld;  
hier: 5. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

**Bezug:**

V 5120

- Die Vorlage berührt nicht den Etat  
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung  
  
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

**Beschlußentwurf:**

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) wird beschlossen, die Festsetzung auf den Grundstücken Gemarkung Lechenich, Flur 45, Flurstücke 227 und 293 entsprechend dem Anlageplan zu ändern.

Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 wird für den Bereich der vorgeannten Grundstücke gem. § 13 i.V.m. §§ 2 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 4 GONW vom 18.10.1952 (GS NW S. 167) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Im Bebauungsplan Nr. 77 ist auf dem Grundstück Flur 45, Flurstück 227 ein öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen.

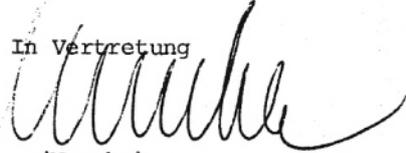
Die Spielplatzfläche ist ca. 2200 qm groß, so daß vor auszusehen ist, daß sie als Bolzplatz genutzt wird.

Da diese Nutzung zwischen der Wohnbebauung (WR) äußerst problematisch ist, bietet es sich an, den Kinderspielplatz in gleicher Größe an den Rand der Bebauung in die benachbarte landwirtschaftliche Fläche zu verlegen.

Auf der dadurch freiwerdenden Fläche soll dann die Wohnbebauung-entsprechend Anlageplan - weitergeführt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung in diesem Bereich, sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung; die Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor.

In Vertretung



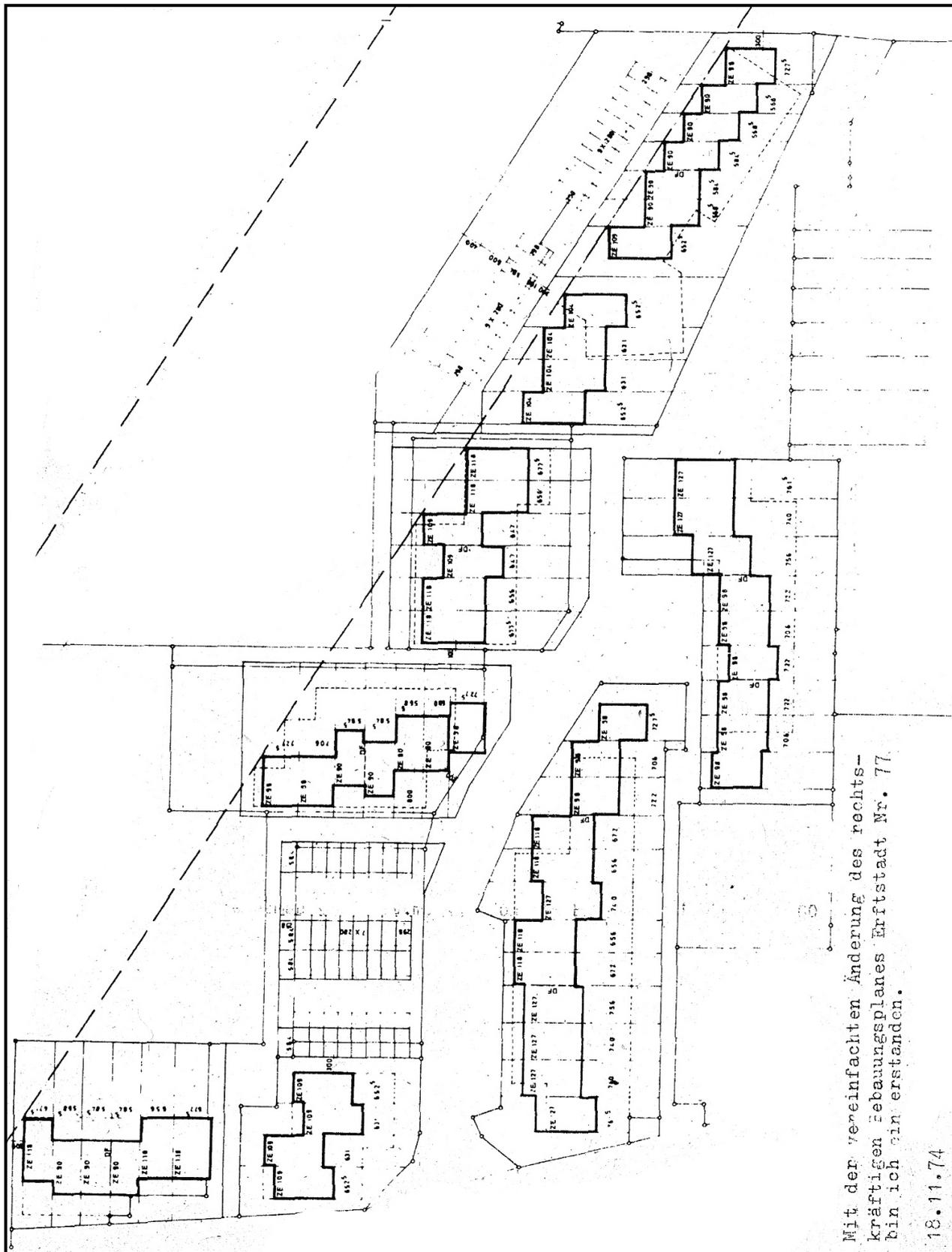
(Wronka)

Techn. Beigeordneter

1 Anlagen

(Jomborg)

Beschlußausfertigung erhält: - 610 - 2-fach  
(vom Fachamt bitte ausfüllen)



Mit der vereinfachten Änderung des rechts-  
kräftigen Bebauungsplanes Erststadt Nr. 77  
bin ich einverstanden.

18.11.74